



e u r e x r u n d s c h r e i b e n 0 5 5 / 0 8

Datum: Frankfurt, 14. März 2008
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Thomas Lenz



Exchange for Physicals (EFP)- und Exchange for Swaps (EFS)-Trade-Funktionalitäten: Erweiterungen

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 083/07

Kontakt: Nadja Urban, Tel. +49-69-211-1 51 05, E-Mail: nadja.urban@eurexchange.com

Zielgruppe:

- Ü Front Office/Handel
- Ü Middle + Backoffice

Anhang:

Geänderte Abschnitte der Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

Zusammenfassung:

Der Vorstand der Eurex Clearing AG hat in seiner Sitzung am 5. März 2008 beschlossen, die Preisvalidierung für OTC-Geschäftseingaben in Fixed Income Futures zu erweitern. Auch wurde entschieden, die Exchange for Physicals (EFP)- Funktionalität auf Eurex- und Nicht-Eurex-Zins-Futures sowie die Exchange for Swaps (EFS) Trade-Funktionalität auf Zins-Swaptions zu erweitern. Die Erweiterung gilt sowohl für alle Euro Fixed Income Futures als auch für den CONF-Future.

Die Neuerungen ermöglichen maximale Flexibilität in der Ausgestaltung von Bond-, Swap- und Futures-Geschäften (z.B. durationsgewichtete Zinskurvengeschäfte, Zins-Spread-Geschäfte) in Kombination mit Eurex Fixed Income Futures ohne Ausführungsrisiko.

Wir bitten Sie, die Änderungen in den Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen), die zum **31. März 2008** in Kraft treten werden, zur Kenntnis zu nehmen. Die geänderten Abschnitte der Allgemeinen Teilnahmebedingungen sind dem Rundschreiben beigelegt. Das vollständige Dokument wird rechtzeitig auf unserer Webseite veröffentlicht unter dem Pfad:

www.eurexchange.com > Marktmodell > Wholesale Handel



Eurex Clearing AG
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt/Main
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
customer.support@
eurexchange.com
Internet:
www.eurexchange.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Peter Gomez

Vorstand:
Andreas Preuß (Vorsitzender),
Jürg Spillmann, Thomas Book,
Thomas Lenz, Michael Peters,
Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit
Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht
Frankfurt/Main

**Exchange for Physicals (EFP)- und
Exchange for Swaps (EFS)-Trade-Funktionalitäten: Erweiterungen**

Der Vorstand der Eurex Clearing AG hat am 5. März 2008 folgende Änderungen mit Wirkung zum 31. März 2008 beschlossen:

1. Erweiterung der Preisvalidierung für OTC-Geschäftseingaben in Eurex Fixed Income Futures

Auf das bisherige Intervall aus den Tageshöchst- und -tiefstwerten des jeweiligen Fixed Income Futures-Kontrakts werden in Zukunft folgende Auf- und Abschläge (absolut) bei der Errechnung des Intervalls berücksichtigt:

Euro-Schatz-Futures: +/- 0,02

Euro-Bobl-Futures: +/- 0,05

Euro-Bund-Futures: +/- 0,08

Euro-Buxl®-Futures: +/- 0,30

Conf-Futures: +/- 0,25

2. Erweiterung der Exchange for Physicals (EFP)-Trade-Funktionalität auf Eurex- und Nicht-Eurex-ZinsFutures

Mit der erweiterten EFP-Trade-Funktionalität werden neben sämtlichen Schuldverschreibungen zukünftig auch Eurex oder Nicht-Eurex Zins-Futures-Kontrakte (Geldmarkt- oder Fixed Income Futures) als Basisinstrumente zugelassen.

Damit werden von der Eurex Clearing AG ab dem 31. März 2008 folgende Kombinationen von Basisinstrumenten und Fixed Income Futures-Kontrakten für die EFP-Trade-Funktionalität zugelassen:

Zugelassene Basisinstrumente	
„Reportende“ Transaktion, (Futures erzeugt keine Position in Eurex Clearing)	Positionserzeugende Transaktion (Futures erzeugt eine Position in Eurex Clearing)
Schuldverschreibungen ¹⁾	Eurex Fixed Income Futures
Eurex oder Nicht-Eurex Geldmarkt-Futures	Eurex Fixed Income Futures
Eurex oder Nicht-Eurex Fixed Income Futures ²⁾	Eurex Fixed Income Futures

¹⁾ Sämtliche Schuldverschreibungen, die eine Preiskorrelation zum ausgetauschten Futures-Kontrakt aufweisen, so dass der Futures-Kontrakt ein geeignetes Hedge-Instrument für das Kassageschäft darstellt, können Bestandteil eines EFP-Geschäfts sein. Das dem EFP-Geschäft zugrunde liegende Kassageschäft muss in einer Währung der OECD-Mitgliedsstaaten denominated sein.

²⁾ Nicht-Eurex Fixed Income Futures in diesem Sinne sind alle außerhalb der Eurex-Börsen gehandelten Fixed Income Futures-Geschäfte, deren Ausgestaltung nicht den wesentlichen Merkmalen der an den Eurex-Börsen gehandelten Fixed Income Futures-Geschäften entspricht.

Die Kontraktanzahl der positionserzeugenden Futures-Kontrakte muss sich je nach der angewandten Absicherungsmethode in einem bestimmten Verhältnis zum Nominalwert der Anleihe respektive zur Kontraktanzahl der „reportenden“ Futures-Kontrakte befinden. Das Verhältnis zwischen Future und Anleihen wird entsprechend der angewandten Absicherungsmethode durch die Nominal-, Duration - oder Preisfaktoren-

methode bestimmt. Das Verhältnis zwischen Futures wird durch die Durations- (bzw. Basispunktwert)-Methode bestimmt.

Da das Eingabefenster der EFP-Funktionalität primär für Schuldverschreibungen entwickelt wurde, ist zu beachten, dass die Eingabefelder für die „reportenden“ Futures-Transaktionen hier nicht widergespiegelt werden. Das neue Mapping der Felder für die „reportenden“ Futures-Transaktionen entnehmen Sie bitte Ziffer 8.1.1 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

3. Erweiterung der Exchange for Swaps (EFS)-Trade-Funktionalität auf Zins-Swaptions

Mit der erweiterten EFS-Trade-Funktionalität werden neben sämtlichen Zins-Swaps ab dem 31. März 2008 auch Zins-Swaptions als mögliche Instrumente im Rahmen eines EFS-Geschäfts zugelassen.

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte zum Swap- bzw. Swaption-Geschäft bestimmt sich durch die Durationsmethode.

Da das Eingabefenster der EFS-Funktionalität primär für Zins-Swaps entwickelt wurde, ist zu beachten, dass die Eingabefelder für Zins-Swaptions hier zum Teil nicht widergespiegelt werden. Das neue Mapping der Felder für Zins-Swaptions entnehmen Sie bitte Ziffer 8.3.1 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

Falls Sie noch nicht für die bereits existierenden OTC-Funktionalitäten frei geschaltet sind, aber jetzt die erweiterte EFP- und/oder EFS-Trade-Entry-Funktionalität nutzen möchten, finden Sie die Anmeldeformulare auf der Eurex-Website unter dem Pfad

[www.eurexchange](http://www.eurexchange.com) > Dokumente > Formulare > Handel-Derivate > Einzelformulare > OTC-Handelseingabe

Frankfurt, 14. März 2008

[....]

2 Regelungsgegenstand

2.1 Exchange for Physicals (for Financials) Trades

2.1.1 Mit der Exchange for Physicals for Financials („EFP“) Trade-Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, außerbörslich abgeschlossene Geschäfte über den gleichzeitigen Kauf einer gemäß Ziffer 10 festgelegten Basisinstrumentes ~~Anleihe~~ und Verkauf von Futures-Kontrakten, und vice versa, die Futures-Kontrakte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex[®] Clearing-System der Eurex Clearing AG (nachstehend „Eurex Clearing-System“) einzugeben und clearen zu lassen. Die Eurex Clearing AG kann in die EFP-Trade-Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen.

2.1.2 Hat sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerbörslich über den Kauf/Verkauf eines Futures-Kontraktes und den gleichzeitigen Verkauf/Kauf der gemäß Ziffer 10 festgelegten Basisinstrumentes ~~Anleihen~~ geeinigt und entsprechen die Merkmale des Futures-Kontraktes den Kontraktsspezifikationen in den Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in ihrer jeweils gültigen Fassung (nachstehend die „Eurex Kontraktsspezifikationen“), liegt ein EFP-Geschäft“ im Sinne dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor, sofern die Eurex Clearing AG den Futures-Kontrakt gemäß Ziffer 9.1 zur EFP-Trade-Funktionalität zugelassen hat. Zudem muss der Kontraktpreis von EFP-Geschäften die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllen.

2.2 Exchange for Physicals (for Index Futures) Trades

2.2.1 Mit der Exchange for Physicals (for Index Futures) Trade („EFPI“) - Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, außerbörslich abgeschlossene Geschäfte über den gleichzeitigen Kauf eines gemäß Ziffer 11 festgelegten Aktienkorbes und den Verkauf von Futures-Kontrakten, und vice versa, die Futures-Kontrakte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex[®] Clearing-System der Eurex Clearing AG (nachstehend „Eurex Clearing-System“) einzugeben und clearen zu lassen. Die Eurex Clearing AG kann in die EFPI-Trade-Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen.

2.2.2 Hat sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerbörslich über den Kauf/Verkauf eines Futures-Kontraktes und den gleichzeitigen Verkauf/Kauf des gemäß Ziffer 11 festgelegten Aktienkorbes geeinigt und entsprechen die Merkmale des Futures-Kontraktes den Kontraktsspezifikationen in den Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in ihrer jeweils gültigen Fassung (nachstehend die „Eurex Kontraktsspezifikationen“), liegt ein „EFPI“-Geschäft im Sinne dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor, sofern die Eurex Clearing AG den Futures-Kontrakt gemäß Ziffer 9.2 zur EFPI-Trade-Funktionalität zugelassen hat. Zudem muss der Kontraktpreis von EFPI-Geschäften die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllen.

2.3 Exchange For Swaps („EFS“)

2.3.1 Mit der EFS-Trade-Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, außerbörslich abgeschlossene Geschäfte über den gleichzeitigen Abschluss eines gemäß Ziffer 12 festgelegten ~~Festsatzempfänger-/Festsatzzahler~~ Zinsswaps oder -swaptions und den Verkauf/Kauf von Futures-Kontrakten, die Futures-Kontrakte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex Clearing-System einzugeben und clearen zu lassen. Die Eurex Clearing AG kann in die EFS-Trade-Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen.

2.3.2 Hat sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerbörslich über den Kauf/Verkauf eines Futures-Kontraktes und den gleichzeitigen Abschluss eines gemäß Ziffer 12 festgelegten ~~Festsatzzahler-/Festsatzempfänger~~ Zinsswaps oder -swaptions geeinigt und entsprechen die Merkmale des Futures-Kontraktes den Kontraktsspezifikationen in den Eurex-Kontraktsspezifikationen, liegt ein „EFS Geschäft“ im Sinne dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor, sofern die Eurex Clearing AG den Futures-Kontrakt gemäß Ziffer 9.1 zur EFS-Funktionalität zugelassen hat. Zudem muss der Kontraktpreis von EFS-Geschäften die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Bedingungen erfüllen.

2.4 Block-Geschäfte

2.4.1 Mit der Block-Trade-Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, außerbörslich abgeschlossene Geschäfte über an der Eurex gehandelte Futures- und Optionskontrakte, die gemäß Ziffer 9.3 zur Block-Trade-Funktionalität zugelassen wurden, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex Clearing-System einzugeben und clearen zu lassen. Die Eurex Clearing AG kann in die Block-Trade-Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen.

Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine

Stand 31.03.2008

Seite 3

2.4.2 Ein "Block-Geschäft" im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag von Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem oder mehreren Kunden außerbörslich über den Kauf/Verkauf eines der in Ziffer 9.3 bestimmten Produkte geeinigt hat und die Anzahl der Kontrakte die in Ziffer 9.3 festgelegte Mindestanzahl nicht unterschreitet. Futures- und Optionsgeschäfte ~~In soweit können Geschäfte von verschiedenen Kunden können zu einem Block-Geschäft zusammengefasst werden, wenn das Geschäft von jedem dieser Kunden jeweils die vorgenannte Mindestanzahl nicht unterschreitet.~~

Weiterhin müssen die Merkmale der Kontrakte eines Block-Geschäftes den jeweiligen Kontraktspezifikationen der Produkte gemäß den Eurex Kontraktspezifikationen entsprechen und der Kontraktpreis des Block-Geschäftes muss die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllen.

[...]

4. Nachweis des Basisinstrumentes ~~Kassageschäftes~~ bei Nutzung der EFP, EFPI-Trade-Funktionalität und der EFS-Trade-Funktionalität

4.1 Teilnehmer, die die EFP-, beziehungsweise EFPI - Trade-Funktionalität oder die EFS-Trade-Funktionalität nutzen, sind verpflichtet, der Eurex Clearing AG gegenüber nachzuweisen, dass den für sie geclearten Futures-Kontrakten ein gegenläufiges Geschäft ~~Kassageschäft~~ über eines der gemäß Ziffer 10 -12 festgelegten Anleihe ~~Basisinstrumente~~ zugrunde liegt, ~~beziehungsweise einen gemäß Ziffer 11 festgelegten Aktienkorb, oder einen Swap mit den gemäß Ziffer 12 festgelegten Voraussetzungen zugrunde liegt.~~

4.2 Im Rahmen der EFP-Trade Funktionalität für Anleihen, und EFPI - Trade-Funktionalität erfüllt der Teilnehmer seine Nachweispflicht gemäß Ziffer 4.1, sofern er durch Erteilung entsprechender Ermächtigungen ermöglicht, dass sich die Eurex Clearing AG Kenntnis über das zugrunde liegende Kassageschäft bzw. die erfolgte Lieferung verschaffen kann. Die folgenden Institute können mittels schriftlicher Erklärung ermächtigt werden, der Eurex Clearing AG auf Anfrage Auskunft über diejenigen Kassageschäfte zu erteilen, die Gegenstand eines EFP-Geschäfts gemäß Ziffer 2.1 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen sind:

- Clearstream Banking AG Frankfurt und/oder
- Clearstream Banking Luxemburg
- ISMA, Zürich und/oder
- SIS SegalInterSettle AG, Zürich

4.3 Ungeachtet Ziffer 4.2 ist auf Anforderung der Eurex Clearing AG der Nachweis durch Vorlage der entsprechenden Lieferbestätigung innerhalb einer Woche ab Valutatag des Kassageschäftes zu führen. Aus der Lieferbestätigung muss die Geschäftsnummer und der Tag des Geschäftsabschlusses des mit dem jeweiligen Kassageschäft in Verbindung stehenden Futures-Geschäftes ersichtlich sein.

- 4.4 Im Rahmen der EFS-Trade-Funktionalität erfüllt der Teilnehmer seine Nachweispflicht gemäß Ziffer 4.1 wenn er auf Anforderung der Eurex Clearing AG eine Bestätigung über den Abschluss des zugrunde liegenden Swap- oder Swaptions Geschäftes vorlegt. Die Bestätigung in Form eines Geschäftstickets (z.B. Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System des Käufers der EFS Futures) hat mindestens zu enthalten:

Exchange of Swaps for Fixed Income

Zinsswaps:

- Nominalbetrag,
- Start- und Fälligkeitsdatum,
- fester Coupon,
- die Geschäftsparteien der Swap-Transaktion,
- EFS-Trade-Referenznummer des Eurex Systems sowie
- Zeitstempel.

Zinsswaptions:

- Nominalbetrag
- Optionsfälligkeit und Gesamtlaufzeit Swap
- Optionsprämie
- die Geschäftsparteien der Swap-Transaktion,
- EFS-Trade-Referenznummer des Eurex Systems sowie
- Zeitstempel

Exchange of Swaps for Credit

- Nominalbetrag,
- Start- und Fälligkeitsdatum,
- fester Prämiensatz,
- zugrunde liegender Kreditindex oder Referenzschuldner,
- die Geschäftsparteien der CDS Transaktion,
- EFS-Trade-Referenznummer des Eurex Systems sowie
- Zeitstempel

- 4.5 Wird ein Geschäft in Futures-Kontrakten gemäß Ziffer 3.5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen an einen anderen Teilnehmer übertragen, geht auch die Verpflichtung zum Nachweis des Kassageschäftes auf den anderen Teilnehmer über.

5 Kontraktpreis von OTC-Geschäften

- 5.1 Der Kontraktpreis eines OTC-Geschäfts, der mittels einer OTC-Trade-Entry-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben wird, muss innerhalb eines Intervalls liegen, das von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 5.2 und 5.3 festgelegt wird. Ist eine Festlegung des Intervalls gemäß Ziffer 5.2 und 5.3 nicht möglich, legt die Eurex Clearing AG das Intervall nach freiem Ermessen fest.

5.2 Für Futures-Kontrakte sind die Intervalle im Sinne von 5.1 grundsätzlich wie folgt festgelegt:

5.2.1 Generell liegt für Futures-Kontrakte das Intervall zwischen den bis zum Zeitpunkt der Eingabe eines OTC-Geschäfts vorliegenden Tageshöchst- und -tiefstwerten, die an diesem Börsentag für den jeweiligen Futures-Kontrakt an den Eurex-Börsen ermittelt wurden.

Der Tageshöchstwert bestimmt sich durch den höheren Wert aus tatsächlich gehandeltem Tageshöchstwert und synthetischem Tageshöchstwert. Der synthetische Tageshöchstwert wird durch die Eurex Clearing AG aus den tatsächlich gehandelten Höchstwerten in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den Settlementpreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des Futures-Kontraktes bestimmt.

Der Tagestiefstwert bestimmt sich durch den niedrigeren Wert aus tatsächlich gehandeltem Tagestiefstwert und synthetischem Tagestiefstwert. Der synthetische Tagestiefstwert wird durch die Eurex Clearing AG aus den tatsächlich gehandelten Tagestiefstwerten in allen Verfallmonaten und den Preisspannen zwischen den Settlementpreisen der unterschiedlichen Verfallmonate des Futures-Kontraktes bestimmt.

Sofern für den Börsentag gemäß Satz 1 noch keine Settlementpreise vorliegen, werden die Settlementpreise des vorhergehenden Börsentages zur Bestimmung der synthetischen Tageshöchst- und Tagestiefstwerte herangezogen.

5.2.2 Für Futures-Kontrakte auf Aktienindizes und auf Aktien ergibt sich das Intervall aus den Tageshöchst- und den Tagestiefstwerten des jeweiligen Basiswertes. Zu diesen Werten ist die Differenz aus dem Settlementpreis des Futures vom vorhergehenden Handelstag und dem Vortagesschlusspreis des entsprechenden Basiswertes zu addieren. Zu dem so ermittelten Höchstwert ist ein Aufschlag von 0,2 % und vom Tiefstwert ein Abschlag von 0,2 % bei der Berechnung des Intervalls vorzunehmen.

Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine

Stand 31.03.2008

Seite 6

5.2.3 Für Futures-Kontrakte auf Aktien mit gemäß Annex A der Eurex-Kontraktsspezifikationen zugewiesener Gruppenkennung US01 und US02 ergibt sich das Intervall aus den Tageshöchst- und den Tagestiefstwerten des jeweiligen Basiswertes. Zu diesen Werten ist die Differenz aus dem täglichen Abrechnungspreis des Futures vom vorhergehenden Handelstag gemäß Kapitel II Ziffer 2.1.2 (2) d) der Clearing-Bedingungen und dem Preis gemäß Kapitel II Ziffer 2.1.2 (2) d) Satz 1 der Clearing-Bedingungen vom vorhergehenden Handelstag zu addieren. Die Obergrenze des Intervalls liegt 5% über dem nach Satz 1 und 2 ermittelten Höchstwert, die Untergrenze des Intervalls 5% unterhalb des nach Satz 1 und 2 ermittelten Tiefstwertes. Sofern der Tageshöchst- und der Tagestiefstwert des Basiswertes des maßgeblichen Kassamarktes nicht feststellbar sind, wird der tägliche Abrechnungspreis des Futures-Kontraktes vom vorhergehenden Handelstag (Kapitel II Ziffer 2.1.2 (2) d) der Clearing-Bedingungen) herangezogen. Die Obergrenze des Intervalls liegt 5% über diesem Wert, die Untergrenze des Intervalls 5% unterhalb dieses Wertes.

5.2.4 Für Futures-Kontrakte auf kurz-, mittel- und langfristige Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland beziehungsweise der Schweizerischen Eidgenossenschaft ergibt sich das Intervall aus den Tageshöchst- und – Tagestiefstwerten des jeweiligen Futureskontraktes. Zu diesen Werten sind folgende Auf- und Abschläge (absolut) bei der Berechnung des Intervalls vorzunehmen:

<u>Euro-Schatz-Futures: +/- 0,02</u>
<u>Euro-Bobl-Futures: +/- 0,05</u>
<u>Euro-Bund-Futures: +/- 0,08</u>
<u>Euro-Buxl-Futures: +/- 0,30</u>
<u>Conf-Futures: +/- 0,25</u>

5.3 Für Optionskontrakte werden auf der Basis der bis zum Zeitpunkt der Eingabe eines Block-Geschäfts festgestellten Tageshöchst- und –Tagestiefstwerte gemäß Ziffer 5.2 des jeweiligen Basiswertes und der im Optionsmarkt der Eurex-Börsen jeweils ermittelten impliziten Volatilitäten theoretische maximale und minimale Werte für den Optionspreis dieses Block-Geschäfts im Tagesverlauf ermittelt. Das sich hieraus ergebende Intervall wird an allen Handelstagen außer den Verfalltagen um die Hälfte des an seinen Eckwerten zulässigen maximalen Quote-Spreads erweitert. An den Verfalltagen wird das Intervall um den ganzen zulässigen maximalen Quote-Spread ausgedehnt. Daraus ergibt sich die Spanne der zulässigen Optionspreise für Block-Geschäfte. Werden Options-Strategien und Options-Volatilitätsstrategien eingegeben, gilt zur Bestimmung der Strategie-Tageshöchst- und -tiefstwerte die Summe der einzelnen in der Optionsstrategie enthaltenen Options-Tageshöchst- bzw. Tiefstpreise.

8 Pflichteingaben

8.1 EFP-Trade-Funktionalität (OTC EFP-Fin Trade Entry Window).

8.1.1 Der Käufer der positionserzeugenden Eurex von-Futures-TransaktionKontrakten hat bei deren Eingabe in das Eurex Clearing-System mittels der EFP-Fin-Trade-Entry-Funktionalität folgende Daten einzugeben:

Futures versus Cash

- ISIN, Nominalbetrag, Kassapreis, Kupon, Kuponfrequenz sowie Settlement- und Fälligkeits-Datum der gehandelten Anleihe; (sollte das Wertpapier im Eurex System bereits aufgesetzt sein, müssen lediglich ISIN, Nominalbetrag, Kassapreis sowie Settlement-Datum eingegeben werden, während die übrigen Felder automatisch vom Eurex System ausgefüllt werden)
- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto
- die Absicherungsmethode
- die Settlement-Institution und
- die Benutzerkennung des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen

Futures versus Futures

Daten des zu reportenden Futures, d.h. Future erzeugt keine Position in Eurex Clearing:

- ISIN = Name des zu reportenden Futures
- Nominalbetrag = Anzahl der Futureskontrakte
- Kassapreis = Preis des Futures (bei mehreren Fälligkeiten: Durchschnittspreis)
- Coupon = 0%
- Kuponfrequenz = 1
- Fälligkeitsdatum = Fälligkeitsdatum Future, im Falle von Short Term Interest Rate Futures Fälligkeitsdatum des am längsten laufenden Futureskontraktes

Daten des positionserzeugenden Futures, d.h. Future erzeugt eine Position in Eurex Clearing:

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto
- die Absicherungsmethode
- die Settlement-Institution und
- die Benutzerkennung des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen

Die Kontraktanzahl der gehandelten positionserzeugenden Futures-Kontrakte muss sich je nach der angewandten Absicherungsmethode in einem bestimmten Verhältnis zum Nominalwert der Anleihe respektive zur Kontraktanzahl der zu reportenden Futureskontrakte befinden. Das Verhältnis zwischen Future und Anleihen ~~Anleihe~~ wird entsprechend der angewandten Absicherungsmethode durch die Nominal-, Duration- oder Preisfaktorenmethode bestimmt. Das Verhältnis zwischen Futures wird durch die Duration (bzw. Basispunktwert)- methode bestimmt.

8.1.2 Der Verkäufer von positionserzeugenden Futures-Kontrakten ist verpflichtet, nachdem der Käufer Daten gemäß Ziffer 8.1.1 mittels der EFP-Fin-Trade-Entry-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben hat, zwecks Bestätigung des EFP-Geschäfts folgende Daten einzugeben:

- die OTC-Transaktionsnummer
- die Benutzerkennung des Händlers des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code und
- das Positionskonto.

8.2 EFPI-Trade-Funktionalität (OTC EFPI-Trade Entry Window)

8.2.1 Der Käufer von Index-Futures-Kontrakten hat bei deren Eingabe in das Eurex Clearing-System mittels der EFPI-Trade-Funktionalität folgende Daten einzugeben:

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- Referenznummer des Aktienkorbes
- Marktwert des Aktienkorbes
- Kontraktwert der Futures Position
- die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto
- die Settlement-Institution und
- die Benutzerkennung des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen

8.2.2 Der Verkäufer von Futures-Kontrakten ist verpflichtet, nachdem der Käufer Daten gemäß Ziffer 8.2.1 mittels der EFPI-Trade-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben hat, zwecks Bestätigung des EFPI-Geschäfts folgende Daten einzugeben:

- die OTC-Transaktionsnummer des EFPI-Geschäfts
- die Benutzerkennung des Händlers des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen
- die Settlement-Institution
- den Open-/Close-Code und
- das Positionskonto.

Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine)

Stand 31.03.2008

Seite 9

8.3 EFS-Trade-Funktionalität (OTC EFS- Trade Entry Window)

8.3.1 Der Käufer von EFS-Futures-Kontrakten (~~Festsatzzahler des Swap~~) hat bei deren Eingabe in das Eurex Clearing-System mittels der EFS-Trade-Funktionalität folgende Daten einzugeben:

EFS for Fixed Income:

Für Zins- und Inflationsswaps:

- Nominalbetrag,
- fester Zinssatz sowie
- Zinszahlungsfrequenz sowie Settlement, Start- und Enddatum der Swap-Transaktion;

Für Zinsswaptions:

- Nominalbetrag
- Fester Zinssatz = Optionsprämie
- Startdatum = Fälligkeit der Option
- Enddatum = Gesamtlaufzeit der zugrundeliegenden Swap-Transaktion oder

EFS for Credit:

Für Credit Default Swaps, Nominalbetrag, Prämiensatz, Turnus der Prämienzahlungen, Settlement-, Start- und Enddatum der Credit Default Transaction sowie des zugrunde liegenden Index oder Referenzschuldners; und

Für den entsprechenden Futures-Kontrakt:

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto und
- die Benutzerkennung des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Nominalwert des Zinsswaps und -swaptions oder Credit Default Swaps befinden. Das Verhältnis zwischen Futures-Kontrakt und Swap bzw. Swaption wird durch die Durationsmethode bestimmt.

8.3.2 Der Verkäufer von EFS-Futures-Kontrakten (~~Festsatzempfänger des Swap~~) ist verpflichtet, nachdem der Käufer Daten gemäß Ziffer 8.2.1 mittels der EFS-Trade-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben hat, zwecks Bestätigung des EFS-Geschäfts folgende Daten einzugeben:

- die OTC-Transaktionsnummer
- die Benutzerkennung des Händlers des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code und
- das Positionskonto.

[....]

10 **Kassageschäft Basisinstrumente im Rahmen der EFP-Trade-Funktionalität**

Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Kombinationen von Basisinstrumenten und Futureskontrakten zugelassen:

<u>Zugelassene Basisinstrumente (Reportende Transaktion)</u>	<u>Positionserzeugende Transaktion</u>
<u>Schuldverschreibungen ¹⁾</u>	<u>Eurex Fixed Income Futures</u> <u>Eurex Kreditfutures</u>
<u>Eurex oder Non-Eurex Geldmarktfutures</u>	<u>Eurex Fixed Income Futures</u>
<u>Eurex oder Non-Eurex Fixed Income Futures ²⁾</u>	<u>Eurex Fixed Income Futures</u>

¹⁾ festgelegt, dass Kassageschäfte über ~~Ssämtliche~~ Schuldverschreibungen, die eine Preiskorrelation- oder im Fall von Credit-Spreadkorrelation zum ausgetauschten Futures-Kontrakt aufweisen, so dass der Futures-Kontrakt ein geeignetes Hedgeinstrument für das Kassageschäft darstellt, können Bestandteil eines EFP- Geschäfts gemäß Ziffer 2.1.2 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen sein können.

Das dem EFP- Geschäft zugrunde liegende Kassageschäft muss in einer Währung der OECD-Mitgliedsstaaten denominated sein.

²⁾ Non-Eurex Fixed Income Futures in diesem Sinne sind alle außerhalb der Eurex-Börsen gehandelten Fixed Income Futures Geschäfte, deren Ausgestaltung nicht den wesentlichen Merkmalen der an den Eurex-Börsen gehandelten Fixed Income Futures Geschäften entspricht.

[....]

12 **Kassageschäft im Rahmen der EFS-Trade-Funktionalität**

12.1 EFS for Fixed Income

Von der Eurex Clearing AG wurde festgelegt, dass Kassageschäfte im Rahmen eines EFS-Geschäfts folgende Charakteristika aufzuweisen haben:

- ~~§ Spot- oder forward-starting plain vanilla~~ Ein Zinsswap- oder swaption- OTC Zins-Swaps
- § Vereinbarung im Rahmen eines ISDA Master Agreements oder vergleichbarer Rahmenverträge
- ~~§ Regelmäßige fixe jährliche Zinszahlung gegen regelmäßige variable Zinszahlungen pro Jahr~~

[....]